

5275/AB XX.GP

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Kollegen
betreffend Auslandsdienstreisen, Nr. 5590/J

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Die Kosten der Auslandsdienstreisen betragen:

	BMAS bzw. BMAGS	BMGK
1995	ATS 4,851.410,--	ATS 8,524.188,--
1996	ATS 4,279.798,--	ATS 7,759.765,--
1997	ATS 9,607.207,--	-
1998	ATS 12,749.798,--	-

Davon betragen die Flugkosten:

	BMAS bzw. BMAGS	BMGK
1995	ATS 3,021.839,--	ATS 5,689.852,--
1996	ATS 2,223.998,--	ATS 4,720.682,--
1997	ATS 5,833.789,--	
1998	ATS 8,293.956,--	

Die Flugkosten beinhalten jeweils auch die Flugkosten der Ressortleitung und die Inlandsflüge der Bediensteten und der Ressortleitung.

Zu Frage 2:

Die Flugkosten für Auslandsdienstreisen des Ressortschefs / der Ressortchefin betragen:

	BMAS bzw. BMAGS	BMGK
1995	ATS 86.857,20	ATS 97.980,50
1996	ATS 71.875,90	ATS 126.240,--
1997	ATS 203.556,--	-
1998	ATS 424.889,--	-

Über die sonstigen Kosten dieser Dienstreisen können für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (1995 und 1996) und für das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (ab 1997) keine exakten Angaben gemacht werden. Die Leiter/innen dieser Ressorts legten keine Reiserechnungen.

Die Reisekosten der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz betragen 1995 ATS 29.822,40 (3 Reiserechnungen) und 1996 ATS 3.201,30 (1 Reiserechnung).

Sehr häufig fielen und fallen bei Reisen der Ressortleiter/innen mit Ausnahme der Flugkosten keine weiteren Kosten an, weil der Veranstalter oder der einladende Staat diese trägt. Soweit die Ressortleiter/innen für Kosten aufzukommen haben, werden diese aus dem Sachaufwand ersetzt, jedoch nicht getrennt erfaßt.

Zu Frage 3:

Die Gesamtkosten der Auslandsreisen der Ressortchefin einschließlich der Begleitpersonen, die auf Grund des EU - Vorsitzes 1998 zusätzlich angefallen sind, betragen: ATS 823.255,--.

Diesen und den zu den Fragen 1 und 2 genannten Kosten sind die Refundierungen von Reisekosten durch den Rat und die Generaldirektionen der Kommission entgegenzuhalten. Die Richtlinien des Rates sehen jeweils für das den Vorsitz führende Mitglied die Refundierung der Reisekosten einer höheren Anzahl von Delegationsmitgliedern vor.

Die einlangenden Beträge werden nicht gesondert erfaßt. Die Einnahmen aus Refundierungen der Europäischen Union betragen 1998 insgesamt ATS 4.899 Millionen. Die Vergleichszahl 1997 beträgt ATS 3,327 Millionen.

Zu den Fragen 4 und 8:

Die gesetzliche Grundlagen hinsichtlich der Abwicklung von Auslandsdienstreisen von Bundesbediensteten finden sich in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, insbesondere im Abschnitt VI.

Darüberhinaus werden die Ressortbediensteten in Erlassen über die einheitliche und effiziente Abwicklung der Dienstreisen informiert.

Durch die Delegation der Befugnisse sowohl zur Anordnung der Dienstreisen als auch zur Genehmigung der Reiseabrechnungen an die direkten Vorgesetzten der Dienstreisenden habe ich die Einsparungsmöglichkeiten einer straffen Ablauforganisation optimal genutzt und sehe darüberhinaus - auch im Hinblick auf meine Ausführungen zu den folgenden Fragen 5, 8, 7 und 9 - keine weiteren Einsparungspotentiale.

Zu den Frage 5, 6, 7 und 9:

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Bundeskanzler, und AUSTRIAN AIRLINES, Österreichische Luftverkehrs AG, wurde im ersten Quartal des Jahres 1994 rückwirkend mit 1. Jänner 1994 geschlossen. Mit Schreiben vom 31. Juli 1995 teilte der Bundeskanzler dem Vorstand von AUSTRIAN AIRLINES, Österreichische Luftverkehrs AG, mit, daß eine Verlängerung des Vertrages über das Kalenderjahr 1995 hinaus nicht in Aussicht genommen sei.

Im Hinblick auf das bedeutende Auftragsvolumen sowie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurde unter Mitbefassung eines externen Experten eine neuerliche, den EU - Bestimmungen entsprechende Ausschreibung der Flugreisen des Bundes durchgeführt.

Angebote wurden von den Unternehmen Reisebüro KUONI, Gesellschaft m.b.H., Österreichisches Verkehrsbüro AG, Quality in Travel, Gesellschaft m.b.H. und AUSTRIAN AIRLINES, Österreichische Luftverkehrs AG, gelegt.

Auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens eines externen Beraters (DIEBOLD GmbH) wurde von der Vergabekommission am 22. November 1995 beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, den Zuschlag an den Bestbieter Österreichisches Verkehrsbüro AG zu erteilen.

Am 21. Dezember 1995 wurde der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Österreichischen Verkehrsbüro AG geschlossen.

Dieser Vertrag enthält folgende Konditionen:

- Das Österreichische Verkehrsbüro (kurz: ÖVB) verpflichtet sich, die Flüge zu bestimmten angeführten Hauptdestinationen zu den bestmöglichen Konditionen (Bestpreisgarantie) zu besorgen und durchzuführen.

Das ÖVB gestaltet über seine Kontakte und durch kreative Leistungsgestaltung ein optimales Reiseangebot zum aktuellen Bestpreis und die verbindliche Buchung für die zeitlichen und örtlichen Vorgaben der reiseanfordernden Dienststelle.

Als höchste Ausgangswerte für die Preisermittlung gelten für die Hauptdestinationen jeweils halbjährlich festgelegte Flugtarife (ÖVB - Basispreise).

- Das ÖVB wird auch die Besorgung und Durchführung von Flügen zu anderen als festgelegten Destinationen zum jeweils niedrigsten Tarif (Best Buy) vornehmen.
- Das ÖVB gewährt für die gesamte Vertragslaufzeit einen Preisabzug von den obigen Preisen im Ausmaß von 9 %.
- Darüber hinaus garantiert das ÖVB, daß alle Vorteile aus den von den einzelnen Airlines angebotenen Firmenförderprogrammen der Republik Österreich zugute kommen.
- Für vom Bund in Anspruch genommene Zusatzleistungen (Packages), wie zum Beispiel Hotel, Transfer, Busse etc., gilt ebenfalls Bestpreisgarantie sowie ein zusätzlicher Preisabschlag von mindestens 6 %.
- Dem Bund wird der Meistbegünstigungsstatus eingeräumt.

Für die Österreichische Bundesregierung und deren Delegationen wurde des weiteren nach Durchführung einer internationalen Ausschreibung gemäß Bundesvergabegesetz unter Mitwirkung eines externen technischen Sachverständigen, eines externen Vergaberechters sowie eines externen Vertragsrechtsexperten und in Verfolgung eines Beschlusses des Ministerrates vom 8. Oktober 1998 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen, und der Firma Lauda Air Luftfahrt AG ein entsprechender Rahmenvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag, der am 29. Oktober 1998 - rückwirkend mit 1. Oktober 1998 - vorerst auf zwei Jahre abgeschlossen wurde, enthält folgende wesentlichen Konditionen:

- Die Firma Lauda Air Luftfahrt AG stellt auf Anforderung in Verbindung mit anderen österreichischen Flugunternehmen vier Flugzeugtypen zur Verfügung, mit denen der Bedarf voll abgedeckt werden kann:

- Kategorie I	6 - 9 Sitzplätze	Lear Jet 60	Reaktionszeit 2 Stunden
- Kategorie II	10 - 20 Sitzplätze	Challenger 601	Reaktionszeit 2 Stunden
- Kategorie III	21 - 50 Sitzplätze	Regionaljet	Reaktionszeit 24 Stunden
- Kategorie IV	51 - 80 Sitzplätze	Fokker 70	Reaktionszeit 24 Stunden

- Zentrale und direkte Abrechnung mit den einzelnen Ressorts an Hand der Passagierlisten durch die Firma Lauda Air Luftfahrt AG. Dadurch ist gewährleistet, daß die anfallenden Kosten auch bei gemischten Delegationen bei jenen Ressorts anteilmäßig verrechnet werden, die die Flugleistungen in Anspruch nehmen.
- Garantierte Reaktionszeit (= tatsächlicher Abflug ab Auftragserteilung).
- 24 - Stunden telefonische Erreichbarkeit des Büros des Auftragnehmers (Dispatch) auch an Sonn- und Feiertagen.
- Ersatzpflicht und Pönale im Falle der Nichterbringung der vertraglichen Verpflichtungen unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers (ausgenommen höhere Gewalt).

- Abnahmeverpflichtung von 400 Flugstunden pro Jahr durch den Auftraggeber.
- Garantierte Preise pro Flugstunde je nach Kategorie zwischen öS 34.000,-- (Kategorie 1 bis 9 Sitze) und öS 90.000,-- (Kategorie IV bis 80 Sitze).
Durch diesen Vertrag ist zu erwarten, daß die durch die laufend zunehmenden internationalen Verflechtungen und Beziehungen steigenden Flugleistungen verwaltungswirtschaftlich und kostengünstig abgewickelt werden können.